

(3) Erfolgt das Zünden der Leuchten durch Druckwelle, legt der EVB entsprechend der zulässigen Netzbelastung Druckhöhe und Dauer der Druckwelle fest und vereinbart sie mit dem Abnehmer.

(4) Alle Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenbeleuchtung dienen, stehen — mit Ausnahme etwaiger Meßeinrichtungen — in der Rechtsträgerschaft des Abnehmers. Alle Einrichtungen, die sowohl der Straßenbeleuchtung als auch der öffentlichen Energieversorgung dienen, stehen in Rechtsträgerschaft des EVB. Übergabestelle und Rechtsträgergrenze ist die Anschlußstelle des Kandelabers am Hauptrohr.

(5) Für die gemeinsam genutzten Einrichtungen gilt folgendes:

a) Der EVB stellt seine Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Der Abnehmer ist dem EVB für Schäden ersatzpflichtig, die durch die Straßenbeleuchtungsanlage entstehen.

b) Bei Änderung des öffentlichen Versorgungsnetzes oder aus sonstigen betrieblichen Gründen kann der EVB die Entfernung oder Änderung von Straßenbeleuchtungsanlagen auf Kosten des Abnehmers innerhalb angemessener Frist verlangen.

c) Bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Straßenbeleuchtungsanlage kann der Abnehmer Einrichtungen des EVB nur mit benutzen, wenn ihm der EVB die schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.

d) Vom Abnehmer nicht mehr benutzte Straßenleuchten werden aus sicherheitstechnischen Gründen auf Kosten des Abnehmers vom öffentlichen Versorgungsnetz abgetrennt.

(6) Alle Arbeiten an der Straßenbeleuchtungsanlage darf der Abnehmer nur durch den EVB oder durch berechnigte Hersteller vornehmen lassen. Das Auswechseln unbrauchbarer Glühkörper, Schutzglocken und Schirme sowie das Reinigen der Beleuchtungskörper darf auch von anderen fachlich geeigneten Arbeitskräften ausgeführt werden.

(7) Soll der EVB für den Abnehmer im folgenden Planjahr bestimmte Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen durchführen, hat der Abnehmer deren Umfang mit dem EVB abzustimmen. Erneuerungs- oder Unterhaltungsarbeiten an den Straßenbeleuchtungsanlagen, deren Aufschub eine Störung der öffentlichen Energieversorgung verursachen könnte, kann der EVB auf Kosten des Abnehmers auch ohne dessen ausdrücklichen Auftrag durchführen oder durchführen lassen. Der Abnehmer ist davon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten sind dem Abnehmer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Arbeiten gesondert zu berechnen.

§ 10

Änderung der Abnehmeranlage bei Anschlußänderung

(1) Der EVB kann im Interesse der öffentlichen Energieversorgung seine Anschlußanlage ändern. Die Kosten für die Änderung der Anschlußanlage trägt der EVB. Die Kosten für eine dadurch notwendig werdende Änderung der Abnehmeranlage trägt bei volkseigenen Betrieben und Institutionen der Rechtsträger der Anlage, bei den übrigen Abnehmern der EVB. Der EVB ist verpflichtet, dem Abnehmer die Termine für Beginn und Dauer der vorgesehenen Änderungsarbeiten so rechtzeitig mitzuteilen, daß von diesem die erforderlichen Mittel für das Jahr der Anschlußänderung geplant werden können.

(2) Veranlaßt der Abnehmer durch Erhöhung der Stundenhöchstmenge eine Änderung der Anschluß-

anlage, so hat er ab Endpunkt der Anschlußanlage die Kosten für die Änderung der Abnehmeranlage zu übernehmen, soweit keine besondere Regelung getroffen ist, einschließlich der Regleranlage.

§ II

Gestattungspflicht des Abnehmers

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Gas sowie die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör an, über und in seinen Grundstücken einschließlich Gebäuden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich für solche Übertragungsanlagen zu gestatten, die überwiegend der Versorgung des Ortes dienen, in denen die Grundstücke des Abnehmers gelegen sind. Er hat seine Rechte an den Grundstücken so auszuüben, daß der Betrieb der Anlage des EVB weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen beeinträchtigt wird.

(2) Der EVB hat den Abnehmer von der notwendig werdenden Benutzung seiner Grundstücke zur Errichtung von Übertragungsanlagen zu unterrichten. Die Mitteilung hierüber muß rechtzeitig, und zwar grundsätzlich Vs Jahr vor Beginn der Arbeiten erfolgen.

(3) Der EVB hat dem Abnehmer den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar durch die Errichtung, Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und Beseitigung der Übertragungsanlage entsteht.

§ 12

Übernahme der Abnehmeranlage durch einen anderen Abnehmer

Bei Wechsel des Abnehmers hat der bisherige Abnehmer dem EVB den Schlußzählerstand mitzuteilen. Unterläßt er die Mitteilung, so ist für die Energieabrechnung mit dem bisherigen Abnehmer der Zählerstand maßgebend, mit dem der neue Abnehmer die Anlage übernimmt. Der die Anlage übernehmende Abnehmer hat dem EVB die Übernahme unter Angabe des Anfangszählerstandes zur Umschreibung der Anlage anzuzeigen. Der bisherige und der neue Abnehmer haben dem EVB die Möglichkeit zu geben, die angegebenen Zählerstände zu überprüfen.

§ 13

Messung des Verbrauches

(1) Der EVB ist für die ordnungsgemäße Messung des Verbrauches verantwortlich. Er ist berechtigt, die Meßeinrichtungen mit Plomben zu versehen. Der Abnehmer hat die Kosten für den Einbau der Meßeinrichtungen zu tragen. Das gleiche gilt für das Auswechseln einer Meßeinrichtung, wenn dies im Interesse einer vertragsgemäßen Messung notwendig ist und nicht aus Gründen der Wartung erfolgt.

(2) Abnehmer mit einer Gasabnahme über 25 000 m³/Monat sind berechtigt, auf ihre Kosten zu Kontrollzwecken eigene Meßeinrichtungen durch den EVB einbauen zu lassen, die gleicher Größe, Art und Herkunft wie die Meßeinrichtungen des EVB sein sollen.

(3) Der Abnehmer kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch die zuständige Prüfstelle fordern. Ergibt eine vom Abnehmer beantragte oder vom EVB veranlaßte Prüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag für den vorhergehenden Abrechnungszeitraum richtig zu stellen, soweit die Auswirkung nicht mit Sicherheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. Ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigte eine Meßeinrichtung nicht an, so ist bei Vorhandensein einer abnehmereigenen Kontrollmeßein-